

## **Parlamentarische Empfehlung zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Kanton Uri**

### Ausgangslage

In den letzten Jahren mussten in der Schweiz sehr viele Bauernfamilien ihren Landwirtschaftsbetrieb aufgeben. Dieser schmerzliche Prozess wird weitergehen. Auch die Landwirtschaft im Kanton Uri, welche im Vergleich zur übrigen Schweiz viele kleinere und mittlere Bauernbetriebe aufweist, wird vom Wandel stark betroffen sein. Es ist klar, dass sich die Urner Bauernfamilien den neuen grossen Herausforderungen stellen, innovativ sein müssen um nach „massgeschneiderten“ Lösungen zu suchen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird durch die Agrarpolitik 2011 des Bundes noch verschärft. So bringt das neu revidierte Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), welches seit 1.9.2008 in Kraft ist, für viele Bauernbetriebe erheblich grosse Nachteile.

Bisher wurden landwirtschaftliche Betriebe als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB anerkannt, wenn für die Bewirtschaftung 0,75 Standardarbeitskraft (SAK) benötigt wird. Neu ist die Messlatte ab 1.9.2008 auf 1,0 Standardarbeitskraft (SAK) heraufgesetzt worden.

### Auswirkungen

Durch eine generelle Anhebung der minimalen Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe auf 1,0 Standardarbeitskräfte wären im Kanton Uri unverhältnismässig viele Bauernbetriebe betroffen. Von einem Tag auf den anderen würden diese Höfe nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt.

Die Folgen davon wären für die betroffenen Bauernfamilien und für die Entwicklung der Landwirtschaft sehr weit reichend mit unabschätzbarem Ausgang. Ich erwähne unter anderem die folgenden Auswirkungen:

#### a) *erbrechtlicher Aspekt*

Gemäss BGBB muss ein landwirtschaftlicher Betrieb ein Gewerbe sein, damit er zum Ertragswert übernommen werden kann. Im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es wichtig, dass auch kleinere und mittlere Betriebe zum Ertragswert auf die nächste Generation übertragen werden können.

#### b) *Raumplanerischer Aspekt*

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind, in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Die gleiche Regelung gilt für Wohnbauten der Betriebsinhaberin resp. Betriebsinhabers sowie für die „abtretende“ Generation.

c) *steuerrechtlicher Aspekt*

Steuerrechtlich gesehen, wird für das landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGG ein tieferer (landwirtschaftlicher) Eigenmietwert und ein tieferer amtlicher Schätzungswert festgelegt. Verliert ein Landwirtschaftsbetrieb den Gewerbe-Status, führt dies zu einer massiv höheren Steuerbelastung.

d) *Auswirkungen im Pachtrecht*

Da im Kanton Uri das Pachtland rar ist, werden die Preise für Pachtland für Landwirtschaftsbetriebe ohne Gewerbe-Status sehr hoch sein. Die Strukturanpassung in der Landwirtschaft wird dadurch unnötig behindert.

Handlungsspielraum der Kantone

Die einschneidenden Auswirkungen, welche die erwähnte Gesetzesänderung für viele kleinere und mittlere Bauernbetriebe hat, sind dem Gesetzgeber scheinbar bewusst. Der Bund lässt deshalb den Kantonen bei der Unterstellung landwirtschaftlicher Betriebe als Gewerbe einen gewissen Spielraum. Artikel 5, Absatz a des neuen revidierten Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht landwirtschaftlicher Betriebe lautet nämlich wie folgt:

Art. 5 Vorbehalte kantonales Recht

Die Kantone können:

- a<sup>7</sup> Landwirtschaftliche Betrieb, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0.75 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten

Wie in der Bauernzeitung zu lesen ist, haben mehrere Kantone (unter anderem die Kantone Bern und Luzern) den Handlungsspielraum des neuen revidierten Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht genutzt und die massgebende minimale Einheit für ein landwirtschaftliches Gewerbe auf 0,8 Standardarbeitskräfte festgesetzt.

Eine solche Lösung sollte auch für den Kanton Uri angestrebt werden. Durch diese massvolle Umsetzung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht könnte der vielfältigen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Uri Rechnung getragen und Härtefälle gemildert werden.

## Antrag

Gestützt auf Art. 83a der Geschäftsordnung des Landrats (GO) wird der Regierungsrat ersucht,

**den Handlungsspielraum, welches das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zulässt, zu nutzen. Insbesondere ist die Messgrösse, welche für ein landwirtschaftliches Gewerbe gilt, auf 0,8 Standardarbeitskräfte festzusetzen. Die Frage, ob für das Berg- und Talgebiet eine unterschiedliche Lösung sinnvoll ist, wird offen gelassen.**

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Bearbeitung der parlamentarischen Empfehlung.

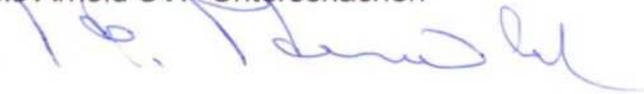
Erstunterzeichner:

Alois Arnold 1965



Zweitunterzeichner:

Alois Arnold SVP Unterschächen



Josef Schuler SVP Spiringen

